

Anderer den § 3. Alle diese Petitionen laufen aber in der Hauptsache auf die einmüthige Klage hinaus, daß der zu Anfang dieses Jahrhunderts geschaffene Vertheilungsmodus der Kirchen- und Schullasten den seit dieser Zeit vollständig auf den Kopf gestellten localen Verhältnissen am Ende dieses Jahrhunderts nicht mehr entspricht.

Die uns heute vorliegende Petition will die Vertheilung der Parochiallasten zur Hälfte nach Steuer-einheiten und zur Hälfte nach Köpfen aufgehoben haben und dafür eine Vertheilung nach der Steuerfähigkeit und Steuerkräftigkeit der einzelnen Gemeinden eingeführt wissen.

Der Schulbezirk Neufkirchen setzt sich zusammen aus 6 politischen Gemeinden und 4 Rittergütern und ist zu Anfang dieses Jahrhunderts mit einem Lehrer ausgekommen, während zu Ende dieses Jahrhunderts 6 Lehrer und 1 Schuldirector dort amtiren.

In der Neuzeit hat sich nun auf den in der Nähe Grimmitzschau's gelegenen Dörfern die Industrie in einer wohl nie geahnten Weise ausgebreitet, während in den von der Haltestelle Cullen abwärts gelegenen Bauerndörfern die Landwirthschaft von der allgemeinen Nothlage heute viel mehr betroffen wird, wie zur Zeit der Entstehung des Parochiallastengesetzes anno 1838. Trotz dieser veränderten Sachlage erfolgt dort die Vertheilung der Parochiallasten auf die einzelnen Gemeinden noch zur Hälfte nach Einheiten und zur Hälfte nach Köpfen. Nach den dem Berichte beigegebenen Tabellen A und B sind an Parochiallasten in einem Jahre 14,991,73 Mark aufzubringen gewesen, welche mit rund 7495 Mark auf die Einheiten und mit 7495 Mark auf Köpfe vertheilt worden sind.

Für das Jahr 1895 betrug das Bruttoeinkommen aus Grundbesitz 190,190 Mark, während das Gesamteinkommen 1,523,475 Mark betrug. Nach dem Vertheilungsmodus von anno 1838 hat die Gesamtheit derjenigen Gemeindeglieder, welche insgesammt ein Bruttoeinkommen von 190,190 Mark hat, die Hälfte, d. i. 7495 Mark, beizutragen, während auf die anderen Gemeindeglieder mit einem Bruttoeinkommen von 1,523,475 Mark die andere Hälfte, d. i. ebenfalls 7495 Mark, vertheilt wird. Meine Herren! Eine derartige Theilung mag wohl eine brüderliche sein, als eine gerechte vermag ich dieselbe aber nicht anzuerkennen.

Unsere geehrte Deputation ist denn auch mit ihrem Berichte um diesen heißen Brei thunlichst herumgegangen, denn der Bericht sagt uns wohl, wie diese Parochiallastenquoten in den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden müssen, aber ob die Vertheilung dieser Quoten

auf die einzelnen Gemeinden eine zeitgemäße, den localen Verhältnissen entsprechende, gerechte und die Steuerfähigkeit der einzelnen Gemeinden berücksichtigende ist, davon schweigt des Sängers Höflichkeit. In der Deputation wurde mir entgegen gehalten, daß meine Angaben gar nicht wahr wären. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf den Abschluß der staatlichen Einkommensteuercataster. Anzweifeln läßt sich schließlich Alles! Wenn im Berichte Seite 1 gesagt wird, daß für 1894/95 nach der Schulkassenrechnung 8250 Mark Schulanlagen erhoben worden sind, während die Tabellen A und B das Sümmechen von 10,582,39 Mark nachweisen, eine Differenz von der Kleinigkeit von 2,332,39 Mark, so möchte ich behaupten, daß die Wahrscheinlichkeit sehr nahe liegt, daß eine von diesen beiden Summen auch nicht wahr ist.

Um Ihnen nun zu beweisen, daß in der Nähe der Fabrikstädte eine vollständige Verschiebung der localen Verhältnisse stattgefunden hat, namentlich in Bezug auf die Steuerfähigkeit der einzelnen Gemeinden, gestatte ich mir, Ihnen Folgendes mitzutheilen: Ich will nicht auf anno 1838 zurückgreifen, sondern die Zahl herum-drehen, damit eine 1883 daraus wird.

Im Schulbezirke Neufkirchen betrug im Jahre 1883 das Gesamteinkommen 830,565 Mark, das steuerpflichtige Einkommen 777,545 Mark, der Steuerbetrag 9044 Mark; im Jahre 1895 dagegen das Gesamteinkommen 1,523,475 Mark, das steuerpflichtige Einkommen 1,443,115 Mark, der Steuerbetrag 18,773 Mark. Der Steuersatz, welcher in Kleinhessen 1883 3058 Mark betrug, ist 1895 auf 1556 Mark zurückgegangen, während Neufkirchen mit einem Steuersatz von 3662 Mark 1883 auf 11,144 Mark 1895 gestiegen ist. Das steuerpflichtige Einkommen in der Gemeinde Kleinhessen hat sich seit im Jahre 1883 um 35,340 Mark vermindert, während sich dasselbe Einkommen in Neufkirchen um 346,980 Mark, in Schiedel um 185,605 Mark und in Raundorf um 72,140 Mark jährlich erhöht hat und trotz alledem ist die Quoten-theilung 1883 dieselbe noch wie im Jahre 1838, und soll auch, wie es jetzt den Anschein hat, bis in alle Ewigkeit bleiben.

Wenn der Gesamtbedarf an Kirchen- und Schulanlagen, welcher sich nach Tabelle A auf 12,524,23 Mark für die 6 zugehörigen Dörfer ausschließlich der Rittergüter beziffert, nach Verhältniß der Steuerfähigkeit und Steuerkräftigkeit der einzelnen Gemeinden vertheilt würde, so betrüge die Quote für Schweinsburg anstatt 1896,08 Mark nur 1334,74 Mark, d. i. Minus 561,74 Mark, für Cullen anstatt 898,73 Mark nur